

29.09.00**Beschluss
des Bundesrates**

Gesetz zur Änderung produkthaftungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. Juli 2000 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Ferner hat der Bundesrat folgende EntschlieÙung gefasst:

Nach Auffassung des Bundesrates besteht weiterhin Nachbesserungsbedarf auf EU-Ebene. Der Bundesrat erneuert seine Forderung, den Rechtsgedanken des unabwendbaren Ereignisses in das EU-Recht einzuführen.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat um einen Bericht über die Erfahrungen in Deutschland und der EU zur Umsetzung der Richtlinie in drei Jahren.